1934 – 1945

Der Sozialistische Kämpfer

ORGAN DES BUNDES SOZIALISTISCHER FREIHEITSKÄMPFER UND OPFER DES FASCHISMUS

Nr. 10—12 | Oktober—Dezember 1961 | 2 Schilling

Liebe Kampfgefährten, Genossinnen und Genossen!

Es gibt kaum einen Tag im Jahr, an dem wir nicht in irgendeiner Form an die jüngste unheilvolle Vergangenheit erinnert werden; an jene Zeit, da auf der einen Seite das Volk hungerte, weil die Fabriken zusperrten und die Schornsteine zu rauchen aufhörten, während auf der anderen Seite die wenigen „Ausersehenen" in der Zeit der höchsten Not in Saus und Braus leben konnten.

Wie könnten wir jemals die Stunden vergessen, da die Freiheit unterging und eine kleine Schar der Freiheitskämpfer den gefährlichen illegalen Kampf für Freiheit und Demokratie begann.

Auch könnten wir dies alles nicht vergessen, wenn wir nicht täglich daran erinnert würden. Am 1. November dieses Jahres wurde auf dem Zentralfriedhof in Graz an der letzten Ruhestätte von mehr als zweitausend Menschen aus elf Nationen ein Denkmal enthüllt: ein Obelisk enthält das Vermächtnis aller Opfer des Faschismus, es mahnt in elf Sprachen alle Menschen, Frieden und Freiheit zu hüten — denn für sie starben sie!

Unsere toten Kampfgefährten weisen den Weg, den wir gehen müssen, um Frieden und Freiheit zu bewahren. Über ihrem Grab wölbt sich eine Brücke, unter deren Bogen ihre Namen eingemeißelt sind; und sie rufen Männer und Frauen auf, über diese Brücke zu gehen, heute, morgen und immer!

Ihr Vermächtnis ist noch nicht erfüllt. Fast zur gleichen Zeit, als wir erschüttert wieder am Mahnmal standen, wurde in Österreich eine verbrecherische weitverzweigte neonazistische Organisation aufgedeckt. Junge Menschen, die keine Ahnung haben, was sich in Konzentrationslagern, Kerkerzellen, Hinrichtungsstätten und Gaskammern, was sich auf den Schlachtfeldern des zweiten Weltkrieges und in den Bombennächten zugetragen hat, glauben das Rad der Zeit zurückdrehen zu können! Hier beginnt unsere alte ewig neue Aufgabe!

Du Freiheitskämpfer hast mehr Opfer gebracht als mancher andere! Du mußt heute im Andenken an jene, welche nicht überleben durften, wieder den Anfängen wehren! Dein Kampf ist noch lange nicht zu Ende!

Kümmern wir uns um die Jugend, geben wir nicht zu, daß sie irregeleitet werde von den Feinden der Demokratie. Erzählen wir ihr immer wieder, was wir erlebt haben. Aus unseren Erfahrungen soll sie lernen, wohin der Weg führt, wenn die Grausamkeit über die Menschlichkeit triumphiert. Einmal standen wir vor dem Abgrund — es war wahrhaftig ein Wunder, daß wir davongekommen sind. Ein zweites Mal wäre es unweigerlich der Untergang aller!

Wo immer Opfer gebracht wurden — niemals werden wir sie vergessen, niemals werden wir die Treue und den Idealismus vergessen, denn nur durch sie konnte für uns in Österreich die Stunde der Freiheit schlagen! Wir aber rufen am Ende des Jahres und am Anfang eines neuen in die Welt hinaus:

Niemals vergessen!

Was bringt die 13. Novelle des OFG?

Artikel I

Das Opferfürsorgegesetz vom 4. Juli 1947, BGBl. Nr. 183, in der geltenden Fassung wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 11 Abs. 5 hat der 1. Satz zu lauten:

„(5) Die Unterhaltsrente ist zur Sicherung des Lebensunterhaltes an Inhaber einer Amtsbescheinigung auf die Dauer und in dem Ausmaß zu leisten, als diese nicht über ein Einkommen verfügen, das die im § 12 Abs. 3 und im § 35 Abs. 4 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 festgesetzte Einkommensgrenze übersteigt, sofern der im folgenden bestimmte Betrag der Unterhaltsrente nicht höher ist als die in Betracht kommende Einkommensgrenze."

2. Im § 11 hat Abs. 10 zu lauten:

„(10) Opfern im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. d oder e oder Abs. 2 lit. c, die eine Unterhaltsrente beziehen, ist auf Antrag für die Ehefrau (Lebensgefährtin) eine monatliche Frauenzulage in der im § 17 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 jeweils festgesetzten Höhe zu leisten; diesen Opfern ist auf Antrag für die in ihrer Versorgung stehenden minderjährigen Kinder (eheliche, uneheliche, Stiefkinder) je ein Erziehungsbeitrag von 100 S monatlich zu leisten."

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1962 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesminsterium für soziale Verwaltung betraut.

Es ist unserem Bund gelungen, die Forderung nach Beseitigung eines bestehenden Unrechts, verglichen mit der Kriegsopferfürsorge, zu beseitigen.

Durch die 13. Novelle werden die Teilunterhaltsrentner der Opferfürsorge hinsichtlich der Einkommensgrenze und der Frauenzulage den Empfängern von Zusatzrenten nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz gleichgestellt. Die ungleiche Behandlung der beiden Rentnergruppen hatte folgende Ursache:

Mit der 11. Opferfürsorgegesetznovelle wurden die Zusatzrenten der Kriegsopferversorgung in die Unterhaltsrenten der Opferfürsorge eingebaut. Durch die Schaffung einer einheitlichen Unterhaltsrente ist die Bindung an die Einkommensgrenze für Zusatzrentenempfänger der Kriegsopferversorgung gemäß § 12 des Kriegsopferversorgungsgesetzes weggefallen. Diese Vorschriften der 11. Opferfürsorgegesetznovelle konnten sich im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens für die politischen Opfer nicht nachteilig auswirken, weil die Unterhaltsrente mit 860 S um 10 S höher war als die damalige Einkommensgrenze für Zusatzrenten nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz. In der Folge wurden aber die Grund- und Zusatzrenten des Kriegsopferversorgungsgesetzes und damit auch die Einkommensgrenze gemäß § 12 mehrfach erhöht. Daraus ergab sich eine Benachteiligung der Teilunterhaltsrentner der Opferfürsorge, die, wenn ihr Einkommen 860 S übersteigt, keine Unterhaltsrente erhalten konnten, während ein Schwerbeschädigter nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz bei gleichem Einkommen noch eine Zusatzrente bis zur Gesamthöhe des Einkommens von 1208 S erhalten kann. Zur Beseitigung dieser ungleichen Behandlung ist daher, unserem berechtigten Wunsch entsprechend, die Einkommensgrenze entsprechend dem Opferfürsorgegesetz der Einkommensgrenze des § 12 des Kriegsopferversorgungsgesetzes gleichgesetzt worden. Dasselbe gilt für Witwen, die nicht für mindestens zwei waisenrentenberechtigte Kinder zu sorgen haben beziehungsweise die nicht erwerbsunfähig oder noch nicht 55 Jahre alt sind. Bei diesen beträgt die Unterhaltsrente nach dem Opferfürsorgegesetz derzeit 760 S, die Einkommensgrenze nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz für Zusatzrenten von Witwen jedoch 906 S. Es wurde noch Vorsorge getroffen, daß Unterhaltsrenten, die über den neuen Einkommensgrenzen liegen, nicht gekürzt werden. Die einzelnen Sätze der Unterhaltsgrenzen bleiben unverändert.

Ferner werden die Bestimmungen des Opferfürsorgegesetzes über die Gewährung von Frauenzulagen den Vorschriften des Kriegsopferversorgungsgesetzes angeglichen. Nach der bisherigen Rechtslage waren die Opfer der politischen Verfolgung bei der Gewährung von Frauenzulagen insofern schlechter gestellt, als der Anspruch auf Frauenzulage nur dann bestand, wenn die Ehegattin (Lebensgefährtin) des Opfers über kein eigenes Einkommen in der Höhe von 600 S monatlich verfügt, während Kriegsopfern die Frauenzulage ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens ihrer Ehegattin geleistet wird. Außerdem kennt das Kriegsopferversorgungsgesetz keine Anrechnung von Familienzulagen auf die Frauenzulage beziehungsweise Kinderbeihilfe, während bei Opfern solche Leistungen angerechnet werden mußten. Diese unterschiedliche Behandlung ist durch die 13. Novelle zum Opferfürsorgegesetz beseitigt worden.

Hat bisher ein Teilunterhaltsrentner durch die verschiedenen Novellen des ASVG eine Erhöhung seiner Rente erhalten, so wurde die Unterhaltsrente um diesen Betrag (der eine Abgeltung der gesteigerten Lebenskosten war) verkürzt. Nun ist es unserem Minister Proksch und den sozialistischen Abgeordneten im Parlament zu danken, daß nunmehr unseren Opfern diese Verkürzung ab 1. Jänner 1962 abgegolten wird.

Weiters erhält jeder Bezieher einer Unterhaltsrente, gleichgültig, ob die Ehegattin ein Einkommen hat oder nicht, die im KOVG vorgesehene Frauenzulage. Auch für alle in der Versorgung des Unterhaltsrentners stehenden Kinder erhält dieser eine Kinderzulage von je 100 S.

Durch die Novelle des Kriegsopferversorgungsgesetzes erhöhen sich bei Männern, die das 60. Lebensjahr, und bei Frauen, die das 55. Lebensjahr erreicht haben und eine Grundrente als Opfer mit einer Verminderung der Erwerbsfähigkeit von 50, 60, 70, 80, 90 Prozent und mehr beziehen, die Renten um 35 S monatlich zusätzlich.

Hat ein Opfer, welches Unterhaltsrente bezieht, ein Einkommen aus irgendeinem Titel oder das anrechenbare Einkommen des Ehegatten (30 Prozent), so wird dieses Einkommen nicht angerechnet, wenn dieses — plus der

jeweiligen zuständigen Unterhaltsrente — den Betrag von 1208 S nicht übersteigt; dieser Betrag erhöht sich um die jeweilige Frauen- und Kinderzulage.

Als Beispiele führen wir einige Fälle an:

1. Ein alleinstehendes Opfer mit keiner Versehrheit als Folge der Haft, mit einer Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit unter 75 Prozent hat, soweit er kein Einkommen bezieht, Anspruch auf Unterhaltsrente von ..... S 860.—

Hat der Betreffende ein Einkommen von ..... S 500.—

so erhielt er bisher die Differenz von ..... S 360.—

als Teilunterhaltsrente.

Nunmehr erhält er bei gleichem Einkommen:

Richtsatz ..... S 1.208.—

Einkommen ..... S 500.—

S 708.—

Somit erhöht sich die Rente um S 348.—.

2. Ein Opfer mit Frau und einem Kind mit einer M. d. E. von 50 Prozent, dessen Ehegattin ein Einkommen von S 1.300.— hat, er jedoch keinerlei Einkommen bezieht, erhielt bisher

Opferrente ..... S 180.—

Kinderzulage ..... S 70.—

Unterhaltsrente ..... S 1.015.—

S 1.265.—

abzüglich 30 Prozent des Einkommens der Ehegattin ..... S 390.—

verbleiben ... S 875.—

Nunmehr erhält er:

Opferrente ..... S 180.—

Frauen- und Kinderzulage ..... S 170.—

(Teil-)Unterhaltsrente ..... S 988.—

S 1.338.—

Die Unterhaltsrente ergibt sich in dieser Höhe, da der Richtsatz ..... S 1.208.—

beträgt, erhöht um Frauen- und Kinderzulage .. S 170.—

S 1.378.—

Das anrechenbare Einkommen der Ehegattin .... S 390.—

ergibt ... S 988.—

daher die Unterhaltsrente in dieser Höhe.

Es erhöht sich daher die Unterhaltsrente um ..... S 463.—

3. Bei Hinterbliebenen wirkt sich diese Maßnahme nur bei jenen Witwen aus, die keine Amtsbescheinigung und doch einen Anspruch auf Unterhaltsrente haben, da der Richtsatz S 906.— niedriger ist als die Unterhaltsrente von S 925.—.

Beispiel:

Eine hinterbliebene Witwe mit einem Kind, deren Ehegatte eine Rente mit einer M. d. E. von 90 Prozent erhielt, nicht an den Folgen der Haft verstorben ist, die das 55. Lebensjahr noch nicht erreicht hat und deren Erwerbsminderung unter 75 Prozent liegt, mit einem Einkommen von S 500.—, erhielt bisher

Unterhaltsrente ..... S 760.—

Waisenrente ..... S 150.—

S 910.—

abzüglich Einkommen ..... S 500.—

S 410.—

Nunmehr

Unterhaltsrente ..... S 760.—

Einkommen ..... S 500.—

S 1.260.—

Richtsatz S 906.— + S 150.— ..... S 1.056.—

Differenz zwischen Einkommen und Richtsatz .... S 104.—

Das Einkommen (+ Unterhaltsrente) ist also um S 104.— höher als der Richtsatz, sie erhält daher als Unterhaltsrente ..... S 760.—

abzüglich ..... S 104.—

S 656.—

Waisenrente ..... S 150.—

S 806.—

Es erhöht sich also das Einkommen dieser Witwe von S 410.— auf S 806.—, das sind um S 396.— mehr.

4. Ähnlich verhält es sich bei den Witwenbeihilfen.

Beispiel:

Eine Witwe, die Anspruch auf Witwenbeihilfe hat (das sind zwei Drittel der Unterhaltsrente für Hinterbliebene), alleinstehend ist und ein Einkommen von S 500.— hat,

Volle Unterhaltsrente ..... S 616.67

Einkommen ..... S 500.—

erhielt bisher ..... S 116.67

Nunmehr Richtsatz ..... S 906.—

Einkommen ..... S 500.—

daher Unterhaltsrente, jetzt ..... S 406.—

Sie erhält also um S 289.33 mehr als bisher.

Wir werden beim Bundesministerium für soziale Verwaltung darauf dringen, daß bei bestehenden Teilunterhaltsrenten die Durchrechnung von Amts wegen erfolgt. In jenen Fällen, wo aber bisher keine Unterhaltsrente bezogen wurde und wo das Einkommen den Richtsatz von 1208 S (beziehungsweise für Gattin um 70 S und jedes Kind um 100 S erhöht) nicht erreicht, muß ein Antrag bei der zuständigen Landesregierung gestellt werden. Damit ist nur ein Teil unserer Forderungen erfüllt. Es ist eine Ungerechtigkeit, daß die Unterhaltsrente seit 1. Jänner 1958 trotz gesteigerter Lebenshaltung noch nicht erhöht wurde; dies soll ein Teil unserer weiteren Bemühungen sein.

EURE ZEITUNG!

Genossen und Genossinnen!

„DER SOZIALISTISCHE KÄMPFER" ist euer Organ. Er soll uns ermahnen, in unserem revolutionären Kampfgeist nicht zu erlahmen. Er soll für Demokratie und Freiheit, gegen Faschismus und Antisemitismus kämpfen. Er soll für eure wirtschaftlichen Rechte eintreten, für volle Wiedergutmachung an den Verfolgten.

„DER SOZIALISTISCHE KÄMPFER" wird dieser Aufgabe in dem Maße gerecht werden können, als ihr selbst alle mitarbeitet: soll er doch das ausdrücken, das schreiben, was ihr denkt und fühlt, was ihr erstrebt und wofür ihr gekämpft habt und heute erst recht kämpft. Arbeitet daher mit, schickt Beiträge, schreibt alles unserer Redaktion und denkt immer daran:

„Der sozialistische Kämpfer" ist eure Zeitung!

Die Bestimmungen des Staatsvertrages über die Widmung des erblosen Vermögens werden erfüllt

Was ist das „erblose" Vermögen?

Das dritte Rückstellungsgesetz „über die Nichtigkeit von Vermögensentziehungen" vom 6. Februar 1947 sah vor, daß aus jenen Vermögen, die nicht zurückgestellt wurden, weil keine Rückstellungs-Anspruchsberechtigten da waren, oder weil der Rückstellungsanspruch nicht fristgerecht angemeldet wurde, ein Fonds gebildet wird und ein besonderes Bundesgesetz dies regeln soll.

Rückstellungsanspruchberechtigt waren der Geschädigte selbst und seine gesetzlichen Erben bis zum 3. Glied. Der Gesetzgeber hatte damit die Erbfolge bewußt eingeschränkt.

Das siebente Rückstellungsgesetz über „die Geltendmachung entzogener oder nicht erfüllter Ansprüche aus Dienstverhältnissen in der Privatwirtschaft" (Gehalts- [Lohn-] oder sonstige Entgeltsansprüche bei Fortdauer des Dienstverhältnisses; Ansprüche aus dem Dienstverhältnis im Zusammenhang mit dessen Auflösung auf Grund eines Dienstvertrages, einer Dienst- oder Pensionsordnung entstehende Ruhe- oder Versorgungsgenußansprüche) vom 14. Juli 1949 sah vor, daß jene Dienstnehmer in der Privatwirtschaft, deren Ansprüche während der deutschen Besetzung Österreichs im Zusammenhange mit der nationalsozialistischen Machtübernahme, entweder dem Berechtigten auf Grund von Gesetzen oder anderen Anordnungen entzogen oder nicht erfüllt worden sind und die ihre Ansprüche auf Grund des 7. Rückstellungsgesetzes nicht geltend machen konnten, weil ein Verpflichteter (ehemaliger Dienstgeber oder Rechtsnachfolger sowie Pensionseinrichtung) nicht mehr vorhanden war, diesen Anspruch gegenüber dem im 3. Rückstellungsgesetz versprochenen Fonds geltend machen können und dies durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt wird.

Artikel 26 § 2 des Staatsvertrages vom 30. Juli 1955 bestimmt, daß Österreich alle Vermögenschaften, gesetzlichen Rechte und Interessen in Österreich, die Personen, Organisationen oder Gemeinschaften gehören, die einzeln oder als Mitglieder von Gruppen rassischen, religiösen oder anderen Naziverfolgungsmaßnahmen unterworfen worden sind, unter seine Kontrolle nimmt, wenn, falls es sich um Personen handelt, diese Vermögenschaften, Rechte und Interessen ohne Erben bleiben oder durch sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Vertrages nicht beansprucht werden oder wenn, falls es sich um Organisationen und Gemeinschaften handelt, diese zu bestehen aufgehört haben.

Österreich soll diese Vermögenschaften, Rechte und Interessen geeigneten Dienststellen oder Organisationen übertragen,

„damit sie für Hilfe und Unterstützung von Opfern der Verfolgung durch die Achsenmächte und für Wiedergutmachung an solche verwendet werden";

diese Bestimmungen sind dahin zu verstehen, daß sie von Österreich keine Zahlungen in fremder Währung oder andere Überweisungen an fremde Länder erfordern, die eine Belastung der österreichischen Wirtschaft darstellen würden.

Die Auffangorganisationen

In Erfüllung dieser Bestimmungen des Staatsvertrages wurde im Jahre 1957 das Auffangorganisationengesetz erlassen; es wurden zwei „Sammelstellen" als juristische Personen des Privatrechtes errichtet, die die Ausforschung und Durchsetzung der Ansprüche sowie die Sammlung dieser Vermögenschaften durchzuführen haben.

Die „Sammelstelle A" hatte alle Ansprüche geltend zu machen, die Personen zustanden, die am 31. Dezember 1937 der israelitischen Religionsgemeinschaft angehört haben.

Die „Sammelstelle B" hatte dies für die anderen Vermögenschaften durchzuführen, also für alle jenen Geschädigten zustehenden Vermögenswerte, wo die Geschädigten am 31. Dezember 1937 nicht der israelitischen Religionsgemeinschaft angehört haben.

Zur Ersparung eines zweifachen Organisationsapparates bestellten beide Sammelstellen einen gemeinsamen Geschäftsführer und richteten eine gemeinsame Organisation ein.

Die Sammelstellen hatten bis zum Ablauf des Jahres 1960 die Rückstellungsansprüche zu erheben beziehungsweise Feststellungsanträge zu stellen. Die Sammelstellen werden durch je ein eigenes Kuratorium verwaltet und vertreten, das aus acht Mitgliedern besteht. Die Mitglieder der Kuratorien werden von der Bundesregierung bestellt.

Die Verteilung der Mittel der „Sammelstellen" wird unter Berücksichtigung der im Artikel 26 des Staatsvertrages vorgesehenen Widmung und der Bestimmungen des § 8 Abs. 3 des 7. Rückstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 207/1949 durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt werden.

Das 4. Rückstellungsanspruchgesetz

vom 17. Mai 1961 über „die Erhebung von Ansprüchen der Auffangorganisationen auf Rückstellung von Vermögenschaften nach den Rückstellungsgesetzen" wiederholt nochmals übersichtlich, für welche Ansprüche die Sammelstellen zuständig sind und ermächtigt sie, bis zum 30. Juni 1962 Rückstellungsanträge hinsichtlich jener Vermögenschaften zu stellen, die einem Eigentümer gehört haben, dem entzogen worden ist, wenn dieser oder dessen Rechtsnachfolger in der Zeit vom 27. Juli 1955 bis einschließlich 26. Jänner 1956 im Sinne des Art. 26 des Staatsvertrages eine Anmeldung erstattet hat, in der Angaben enthalten sind, die eine Feststellung der entzogenen Vermögenschaften ermöglichen.

Geschädigte Eigentümer, die es verabsäumt haben, selbst ihren Rückstellungsanspruch durchzusetzen, können bis Juni 1962 von den Sammelstellen die Herausgabe begehren, wenn die Sammelstellen inzwischen diese Vermögenschaft gesichert haben (Billigkeitswerber).

Ebenso können auch jene gesetzlichen Erben des Geschädigten, die durch die Einengung des 3. Rückstellungsgesetzes von der Anspruchsberechtigung ausgeschlossen worden waren (Verwandte ab dem 4. Glied) bis Juni 1962 die Ausfolgung der Vermögenschaft von den Sammelstellen begehren.

Die sozialistischen Freiheitskämpfer waren grundsätzlich und immer gegen jede Art von Unterscheidung, Teilung oder gar Diskriminierung der Kämpfer und Opfer für ein freies und demokratisches Österreich.

Im Sinne dieses Grundsatzes waren wir auch gegen jede Trennung oder Differenzierung bei der Widmung des „erblosen" Vermögens. Nach der Wiedererlangung unserer Freiheit und Wiedererrichtung der Republik traten wir immer wieder dafür ein, daß man bei den Opfern der Verfolgung weder nach dem Ursprung der Verfolgung noch in der Behandlung irgendwelche Unterschiede machen darf. Wir waren die Vorkämpfer für die 4. Novelle des Opferfürsorgegesetzes, die endlich diesem Standpunkte Rechnung getragen hat, und wir bedauern es daher wirklich sehr, daß nunmehr in einem Gesetz eine Unterscheidung auf Grund der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft an einem bestimmten Stichtag und demzufolge eine Teilung der Opfer der Verfolgung vorgenommen werden wird. Da wir aber alle daran interessiert sind, daß die zur Verfügung stehenden Gelder endlich zur Verteilung gelangen können und jedes Hinauszögern für manche zur Folge hätte, daß sie eine Anspruchserhebung nicht mehr erleben würden — sind doch viele von uns schon höheren Lebensalters und geschwächter Gesundheit —, sagten wir ja dazu, daß eine Teilung der zur Verfügung

stehenden Mittel in der Weise erfolge, daß die „Sammelstelle A" 80 Prozent und die „Sammelstelle B" 20 Prozent erhält. Außerdem erhält die „Sammelstelle B" aus Bundesmitteln 7 Millionen Schilling.

Wieviel Geld steht zur Verfügung?

Mit Rücksicht darauf, daß die Durchsetzung der Ansprüche der Sammelstellen noch nicht beendet ist — es sind noch zirka 500 Prozesse offen und zirka 300 Grundstücke noch nicht bewertet —, sind die Ziffern, soweit sie das Endergebnis der Sammlung des „erblosen Vermögens" betreffen, nur Schätzungen, die sowohl nach unten als auch nach oben unverbindlich sein müssen.

Es ist gelungen, im Rahmen der Verhandlungen mit der Deutschen Bundesrepublik in Bad Kreuznach eine Pauschalablöse von 35 Millionen Schilling für die Sammelstellen zu erhalten.

Außerdem besteht die Hoffnung, das Vermögen des ehemaligen „Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren" mit zirka 7 Millionen Schilling zu erhalten. Schließlich schätzt man das Sammelergebnis auf rund 95 Millionen Schilling — wozu die steigende Tendenz der Grundpreise sehr beigetragen hat — unter Berücksichtigung des erwähnten Vorbehaltes.

Für die Ansprüche nach dem 7. Rückstellungsgesetz (Abfertigungen, Kündigungsentgelte und Pensionsansprüche aus der Privatwirtschaft) wird ein Betrag von 5 Millionen Schilling abgezweigt und im Wege der Bundesverwaltung verteilt werden.

Ansprüche an den „Fonds zur Abgeltung von Vermögensverlusten politisch Verfolgter", Wien II, Taborstraße 2—6, bis spätestens 31. August 1962 anmelden!

Welche Ansprüche beziehungsweise Verluste können geltend gemacht werden?

a) Guthaben auf Bankkonten;
b) Wertpapiere, die konfisziert worden sind;
c) Bargeld, welches konfisziert wurde;
d) Hypothekarforderungen, welche entzogen wurden oder gewaltsam übertragene Forderungen;
e) bezahlte diskriminierende Abgaben (Reichsfluchtsteuer, JUVA).

Wer ist anspruchsberechtigt?

a) Der Geschädigte selbst;
b) in der Reihenfolge:
   1. Der Ehegatte (Ehegattin) des Geschädigten;
   2. die Kinder ersten Grades zu gleichen Teilen;
   3. wenn ein Kind ersten Grades, welches nach 2. in Frage käme, gestorben ist, dann ist sein Anteil an seine überlebenden Kinder zu gleichen Teilen zu verteilen;
   4. die Eltern oder der überlebende Elternteil des Geschädigten.

Antragsformblätter können beim Fonds zur Abgeltung von Vermögensverlusten politisch Verfolgter (Abgeltungsfonds), Wien II, Taborstraße 2—6, behoben werden. Über schriftliches Ersuchen werden die Formulare auch zugesendet.

Auszug aus den Statuten des Fonds zur Abgeltung von Vermögensverlusten politisch Verfolgter

Artikel III

Zweck des Fonds

(1) Der Fonds hat den Zweck, unter Aufzehrung seiner Mittel (Artikel I) nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Statuten einmalige Zuwendungen an physische Personen zu gewähren, die Eigentümer von Vermögenschaften, gesetzlichen Rechten oder Interessen in Österreich waren, die unter die in Abs. 2 dieses Artikels angeführten Kategorien fallen und zwischen dem 13. März 1938 und dem 8. Mai 1945 wegen der rassischen Abstammung oder der Religion des Eigentümers oder im Zuge anderer nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen gegen den Eigentümer Gegenstand gewaltsamer Übertragung oder von Maßnahmen der Konfiskation gewesen sind, vorausgesetzt, daß solche Vermögenschaften, gesetzliche Rechte und Interessen nicht schon zurückgegeben oder wiederhergestellt worden sind. Derartige Vermögenschaften, gesetzliche Rechte und Interessen werden im nachfolgenden als „konfisziert" bezeichnet.

(2) Zuwendungen werden für die folgenden Kategorien von konfiszierten Vermögenschaften, gesetzlichen Rechten und Interessen gewährt:

a) Guthaben auf Bankkonten,
b) Wertpapiere,
c) Bargeld,
d) Hypothekarforderungen,
e) Entrichtung von diskriminierenden Abgaben.

(3) Für alle Kategorien kann der ehemalige Eigentümer (Abs. 1) nur eine Zuwendung erhalten, die im folgenden als „ursprüngliche Zuwendung" bezeichnet wird.

(4) Jeder Rechtsweg, betreffend Zuwendungen aus dem Fonds, ist ausgeschlossen.

Artikel IV

Abgrenzung des begünstigten Personenkreises

(1) Zuwendungen durch den Fonds dürfen nur folgenden physischen Personen, die zur Zeit der Veröffentlichung dieser Statuten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung" am Leben sind, in der nachstehenden Reihenfolge gewährt werden:

a) dem ehemaligen Eigentümer;
b) dem (der) Ehegatten (Ehegattin) eines solchen ehemaligen Eigentümers;
c) den Kindern des ersten Grades eines solchen ehemaligen Eigentümers, zu gleichen Teilen;
d) wenn ein Kind, das sonst nach c) für eine Zuwendung in Frage käme, gestorben ist, ist der Anteil eines solchen Kindes an seine überlebenden Kinder zu gleichen Teilen zu verteilen;
e) den Eltern oder dem überlebenden Elternteil eines solchen ehemaligen Eigentümers.

(2) Wenn eine Person oder Personen, der beziehungsweise denen eine Zuwendung zuerkannt wurde, zum Zeitpunkte der tatsächlichen Auszahlung der Zuwendung nicht mehr am Leben ist, hat die Auszahlung derselben in der in Abs. 1 vorgesehenen Reihenfolge an jene Personen, die noch am Leben sind, zu erfolgen. Im Falle keine dieser im Abs. 1 angeführten Personen zum Zeitpunkte der Auszahlung einer Zuwendung am Leben ist, verfällt die Zuwendung.

(3) Juristische Personen sind von Zuwendungen ausgeschlossen.

(4) Personen, die Mitglieder der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen gewesen sind oder dem nationalsozialistischen Regime Vorschub geleistet haben, sind von Zuwendungen ausgeschlossen.

Artikel V

Guthaben auf Bankkonten

(1) Als Bankkonto im Sinne dieser Statuten gilt jede Geldeinlage bei einer Bank oder einem anderen Geld- oder Kreditinstitut, das sich in Österreich befunden hat.

(2) Ursprüngliche Zuwendungen für Bankkonten sind gleich dem Kontostand zur Zeit der Konfiskation. Zinsen für die Folgezeit bleiben unberücksichtigt.

Artikel VI

Wertpapiere

(1) Als Wertpapiere im Sinne dieser Statuten gelten Aktien und Obligationen.

(2) Aktien im Sinne dieser Statuten sind die von einer in- oder ausländischen Aktiengesellschaft ausgegebenen auf Namen oder Inhaber lautenden Bestätigungen über Anteilsrechte, die in Österreich konfisziert wurden.

(3) Obligationen im Sinne dieser Statuten sind Schuldverschreibungen von Gesellschaften, Regierungen und öffentlichrechtlichen Körperschaften, die durch ein Inhaberpapier nachgewiesen sind, das zum Zeitpunkt der Konfiskation oder einer anderen gewaltsamen Verfügung in Österreich war.

(4) Der Wert konfiszierter Wertpapiere zwecks Bestimmung einer Zuwendung ist der vom Fonds festgestellte Marktwert der Wertpapiere am 27. Juli 1955. Wenn der Fonds jedoch feststellt, daß das Wertpapier am 27. Juli 1955 keinen oder nur einen Evidenzwert hatte, dann hat der Fonds den Wert auf Grund des Marktwertes zur Zeit der Konfiskation festzusetzen.

Artikel VII

Bargeld

(1) Bargeld im Sinne dieser Statuten ist jegliches Papier- oder Hartgeld, das von einer Regierung oder mit Ermächtigung einer Regierung ausgegeben worden ist und von der ausgebenden Stelle, zur Zeit der Konfiskation in Österreich, als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt war.

(2) Zuwendungen für konfisziertes Bargeld dürfen nur zuerkannt werden, wenn der Antragsteller schriftliches Beweismaterial, wie amtliche Schriftstücke, Empfangsbescheini-

Eine Bitte an unsere Mitarbeiter

Wir bitten alle Genossen, die uns Briefe, Berichte oder Beiträge einsenden, die für unsere Zeitung „Der sozialistische Kämpfer" bestimmt sind, alle Manuskripte immer nur e i n s e i t i g zu beschreiben.

gungen oder andere schriftliche Unterlagen aus der Zeit der Konfiskation vorlegt, wonach Bargeld im Sinne des Artikels III konfisziert worden ist.

(3) Für die Festsetzung einer Zuwendung ist als Wert von anderen Währungen als der Schilling- oder Reichsmarkwährung der offizielle Schillingwechselkurs am 12. März 1938 maßgebend.

Artikel VIII
Hypothekarforderungen

(1) Hypothek im Sinne dieser Statuten ist jegliche Art von Schuld, die durch einen schriftlichen Vertrag zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger vereinbart wurde und im Grundbuch in Österreich als Pfandrecht an einer Liegenschaft eingetragen worden ist.

(2) Für unbezahlte Restbeträge konfiszierter Hypotheken werden Zuwendungen zuerkannt. Für Zinsen, die nach dem Zeitpunkte der Konfiskation gezahlt worden wären, wird keine Zuwendung zuerkannt.

Artikel IX
Diskriminierende Abgaben.

(1) Diskriminierende Abgaben im Sinne dieser Statuten sind die Reichsfluchtsteuer und die Sühneleistung der Juden (JUVA), die vom Deutschen Reich in Österreich zwischen dem 13. März 1938 und dem 8. Mai 1945 vorgeschrieben wurden.

(2) Zuwendungen für geleistete diskriminierende Abgaben werden in der Höhe des Betrages zuerkannt, der von physischen Personen, die in die in Artikel III Abs. 1 angeführten Gruppen fallen, an solchen Abgaben bezahlt worden ist.

Artikel X
Zahlungen

(1) In Anbetracht der seit 13. März 1938 in Österreich stattgefundenen Währungsänderungen und Währungsschutzmaßnahmen wird aus Billigkeitsgründen jede ursprüngliche Zuwendung (Artikel III Abs. 3) auf 35. v. H. des ursprünglichen Zuwendungsbetrages herabgesetzt. Solche herabgesetzte Zuwendungen werden im nachfolgenden als „berichtigte Zuwendung" bezeichnet.

(2) Die berichtigte Zuwendung ist zunächst im Betrage der berichtigten Zuwendung, höchstens aber mit 20.000 Schilling auszuzahlen.

(3) Im Falle dem Fonds nach Auszahlung der in Abs. 2 vorgesehenen Beträge ein Restbetrag verbleibt, soll dieser Restbetrag so verwendet werden, daß Zahlungen auf die ursprünglichen Zuwendungen bis zur Höhe der ursprünglichen Zuwendung, höchstens aber, unter Einrechnung der Zahlungen nach Abs. 2, bis zu 10.000 Schilling erfolgen.

(4) Im Falle dem Fonds nach Auszahlung der in den Abs. 2 und 3 vorgesehenen Beträge ein Restbetrag verbleibt, soll dieser Restbetrag dazu verwendet werden, den Rest einer berichtigten Zuwendung, höchstens aber den Betrag von 20.000 Schilling auszuzahlen.

(5) Im Falle dem Fonds nach den in den Abs. 2, 3 und 4 vorgesehenen Zahlungen ein Restbetrag verbleibt, ist ein derartiger Restbetrag so zu verwenden, daß verhältnismäßige Zahlungen auf noch offene Beträge jener berichtigten Zuwendungen, welche 40.000 Schilling übersteigen, bis zur Gesamthöhe solcher berichtigter Zuwendungen erfolgen.

(6) Im Falle dem Fonds nach den in den Abs. 2, 3, 4, und 5 vorgesehenen Zahlungen ein Restbetrag verbleibt, ist ein derartiger Restbetrag so zu verwenden, daß verhältnismäßige Zahlungen auf den noch offenen Teil der ursprünglichen Zuwendungen erfolgen.

(7) Im Falle der dem Fonds zur Verfügung stehende Betrag nicht hinreicht, um Zahlungen auf alle Zuwendungen in der in Abs. 2, 3 und 4 vorgesehenen Reihenfolge und Weise durchzuführen, sind verhältnismäßige Zahlungen des verfügbaren Betrages auf die ursprünglichen oder berichtigten Zuwendungen auf Grund des in den einschlägigen Absätzen festgehaltenen Zahlungsplanes durchzuführen.

(8) Um die Verwaltungskosten des Fonds auf ein Minimum zu beschränken, unterbleibt die Zahlung einer Zuwendung, wenn die ursprüngliche Zuwendung weniger als 500 Schilling beträgt.

(9) Zahlungen, die nach in- oder ausländischen gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich für denselben Verlust oder Schaden für die in Artikel III Abs. 2 angeführten Kategorien geleistet wurden oder zustehen, sind auf den Betrag, der sonst auf Grund einer Zuwendung nach diesen Statuten gegebenenfalls zahlbar wäre, anzurechnen.

Artikel XI
Vorauszahlungen

(1) Der Fonds kann an Personen, die am 1. Jänner 1959 siebzig Jahre alt waren oder nach diesem Zeitpunkt, jedoch nicht später als am Tage des Ablaufes der Anmeldefrist (Artikel XVII), das 70. Lebensjahr erreicht haben, Vorauszahlungen auf bereits zuerkannte berichtigte Zuwendungen leisten. Derartige Vorauszahlungen dürfen jedoch den Betrag von 10.000 Schilling nicht übersteigen. Wenn der nach den Bestimmungen dieses Artikels ausbezahlte Betrag den Betrag, welcher nach Artikel X zahlbar würde, übersteigt,

(Fortsetzung auf Seite 10)

„Hütet Freiheit und Frieden..."

Ein wuchtiges Mahnmal für die Opfer des Nationalsozialismus in der Zeit von 1938 bis 1945

Am 1. November 1961 wurde auf dem Grazer Zentralfriedhof ein neues mächtiges Mahnmal für die Opfer des Nationalsozialismus enthüllt. Ein 20 m weit gespannter Granitbogen soll das Sinnbild für die Völkerverständigung, der Verbindung zwischen den Völkern darstellen; so will der weit ausholende Bogen Brücke sein zwischen allen Nationen, von Volk zu Volk, von Mensch zu Mensch.

Auf der Innenseite des Bogens sind 2510 Namen in Goldschrift eingraviert: 1228 Jugoslawen, 900 Österreicher, die anderen Tschechen, Polen, Russen, Ungarn, Franzosen, Italiener, Deutsche, Juden und Engländer. Alle sind Opfer der NS-Zeit, die meisten wurden nach ihrer Hinrichtung in Marburg, Cilli, Graz oder sonstwo in der Steiermark auf dem Zentralfriedhof begraben. Eine 20 m hohe rechteckige Granitsäule, die in elf Sprachen die Inschrift „Hütet Freiheit und Frieden — denn wir starben für sie" aufweist, überragt die neue Gedächtnisstätte.

Zwischen Säule und Bogen steht ein Granitblock, in dem rund 400 Urnen beigesetzt sind. Der Scheitelpunkt des Brückenbogens trägt eine Dornenkrone und eine Opferschale.

Das Mahnmal wurde von Prof. Kobe von der Technischen Hochschule in Laibach entworfen, der graue Granit stammt aus einem Dorf südlich des Bacherngebirges.

Bei der Enthüllung des Mahnmales waren außer Mitgliedern der Bundesregierung und vielen Vertretern des Landes und der Stadt, auch die Botschafter jener Länder anwesend, deren Angehörige hier auf dem Grazer Zentralfriedhof ihre letzte Ruhestätte gefunden haben und deren Namen zu bleibender Erinnerung und Mahnung kommender Generationen in Granit gemeißelt worden sind. Viele Kränze wurden niedergelegt und eine große Zahl von Teilnehmern stand ergriffen an der Stätte der Ermahnung, als nach den Ansprachen die Flamme in der Opferschale entzündet wurde.

„Hütet Freiheit und Frieden — denn wir starben für sie", so kündet die vielsprachige Inschrift auf dem Obelisk. Und bei so mancher Sprache mochten so manche Gedanken aufgekommen sein, denn nicht überall, scheint es, sind Freiheit und Frieden für alle Menschen wohlbehütet. Aber es gibt keine geteilte Freiheit; die Toten mahnen und ihr Opfer gilt für alle — niemals vergessen, niemals wieder! Diese Mahnung sei uns immerwährende Verpflichtung!

Die ersten der 1228 auf dem Grazer Friedhof bestatteten Opfer ehemaliger Angehöriger des jugoslawischen Staates waren Angehörige der jugoslawischen kommunistischen Partisaneneinheit „Pohorski bataljon", die am 8. Jänner 1943 am Bachern-Gebirge westlich von Marburg gefallen sind. Nach Angaben eines vor kurzem in Laibach erschienenen Buches hatte diese Partisaneneinheit ihre Aktionen am 12. August 1941 begonnen und danach bis zum 8. Jänner 1943 in 105 Einsätzen eine große Zahl von Liquidationen deutscher Zivilisten, Überfällen, Feuersbrünsten usw. durchgeführt. Diese 65 bei Marburg gefallenen Partisanen wurden damals, nachdem ihre Einheit aufgerieben worden war, nach Graz übergeführt und auf dem Zentralfriedhof beerdigt. Mit ihnen ruhen hunderte Jugoslawen, die entweder hier als Fremdarbeiter starben oder als Partisanen justifiziert wurden.

Diesen Tatsachen stehen andere entgegen. Allein im Jahre 1946, also schon ein Jahr nach dem Kriege, wurden in dem jugoslawischen Konzentrationslager Rudolfsgnad 7400 Kinder und Frauen durch Aushungern buchstäblich umgebracht. Sie durften, wie einst die jüdischen Opfer der SS-Vernichtungslager, nicht auf Friedhöfen beerdigt werden. Ihre Leichen wurden auf der Hutweide „Teletschka" in einem langen Graben verscharrt. Im Gegensatz zu den Partisanen hat keines dieser Kinder und Frauen jemals einen Menschen umgebracht oder sonst ein Verbrechen begangen. Dies eine Beispiel für viele aus den jugoslawischen Konzentrationslagern Sternthal, bei Sankt Heinrich ob Marburg, im Graben unter dem Schloßberg bei Mahrenberg und anderen.

Mag die gemeißelte Schrift: „Sie starben für Freiheit und Frieden" nicht für alle gelten, die den Toten ein Denkmal in Graz setzten. Es ist ja noch gar nicht so lange her, daß betagte sozialistische Gewerkschaftsführer und Funktionäre der verbotenen Sozialdemokratischen Partei Serbiens in Jugoslawien verhaftet und nur wegen Kritik am politischen Regime Belgrads zu langjährigen Kerkerstrafen verurteilt wurden, daß Vertretern der Sozialistischen Internationale die Einreise nach Jugoslawien zur Feststellung dieser Verurteilungen (es erfolgte inzwischen eine Amnestie) verweigert wurde. Gedanken über den demokratischen Sozialismus können in Jugoslawien bestenfalls im Gefängnis (Djilas) frei geschrieben werden.

Wir sagten es schon: Es gibt keine geteilte Freiheit, die Toten mahnen und ihr Opfer gilt für alle! Niemals vergessen, niemals wieder!

Ein Mahnmal glüht in unserem Hirn
und wird nie mehr erkalten.
Wir stehen für die Freiheit Wacht
und werden sie erhalten.

Atomrüstung und Sozialismus

(Fortsetzung und Schluß)

Eine solche Feststellung ist keine Beleidigung für Amerika. Das private Großkapital war immer an der Rüstung interessiert, das haben die Sozialisten immer gewußt und auch immer gesagt. Sicher gibt es auch in Rußland solche Gruppen, vor allem die Militärs, aber im heutigen Rußland scheint es leichter zu sein als im heutigen Amerika, langfristige nationale Ziele aufzustellen und sie zuwiderlaufenden Gruppeninteressen überzuordnen. Das Problem geht nämlich noch tiefer: Wenn es — was wir darzustellen versuchten — richtig ist, daß Rußland aus der Beendigung des Rüstungswettlaufes Vorteile für den Konkurrenzkampf mit Amerika zöge, dann ist dieses Ende für das Amerika von heute zunächst ein Nachteil. Darf eine solche Erkenntnis Solzialisten aber daran hindern, energisch für das Ende des Wettrüstens, für die Milderung der Spannung, für die Sicherung des Friedens einzutreten? Müßten sie nicht vielmehr daraus den Schluß ziehen, daß dieses Amerika von heute einem großen Wandel unterworfen werden muß, wenn es im friedlichen Wettkampf bestehen will?

Müßten sie nicht versuchen, den Stimmen der vielen Amerikaner auch bei uns in Europa mehr Gehör zu verschaffen, die diese Notwendigkeit klar erkennen und Wege zu dieser Wandlung weisen, die viel Gemeinsames mit sozialistischen Gedankengängen zeigen?

Müßten sie nicht ebenso das Positive auf der anderen Seite sehen, ja, es eifrig suchen und ins rechte Licht setzen und zur weiteren Entwicklung ermutigen, weil sonst jede Hoffnung verloren wäre?

Eine solche Haltung bedeutet nicht Selbstaufgabe, sondern Wiedergewinnung eines echten, weltpolitischen Konzeptes für den internationalen Sozialismus.

Die großen Aufgaben

Die endgültige Ächtung des Krieges und der Sieg über den Hunger der großen Mehrheit der Menschen sind die Hauptaufgaben unserer Zeit. Der demokratische Sozialismus als Weltbewegung wird nur bestehen, wenn er sich als eine dynamische Kraft zur Lösung dieser Aufgaben erweist. Er kann aber nur dann zu dieser Kraft werden, wenn die sozialistischen Parteien in den einzelnen Ländern überall zu Sprechern der Friedenssehnsucht, zu Anklägern der Heuchler und der Geschäftemacher mit dem Tod, zu Aposteln der internationalen Solidarität mit den Hungernden werden. Was müssen die Völker Asiens und Afrikas von uns allen, von Amerikanern, Europäern und Russen, denken? Wir haben den Hunger und den Mangel besiegt, wir stehen an der Grenze des Überflusses oder haben sie sogar schon überschritten. Alle noch verbliebenen materiellen Probleme sind lösbar, die Mittel dazu sind bekannt und vorhanden. Und in dieser einmaligen glücklichen Lage stehen wir einander gegenüber in törichter Angst, bedrohen uns und die Welt mit völliger Vernichtung und vergiften uns ein Dasein, das schön und friedlich sein könnte. Ihre Probleme, unermeßlich groß, immer noch wachsend, noch nicht einmal gedanklich bewältigt, kümmern uns kaum, ja wir verseuchen ihnen noch den Lebensraum mit unseren Atomwaffenversuchen und behindern sie in ihrem Freiheitskampf durch finanzielle Hilfe für ihre Unterdrücker. Ist das nicht die Erklärung des moralischen Bankrotts? Noch haben die Großmächte von heute die politische Führung der Welt in den Händen, der Nimbus geistiger und sittlicher Überlegenheit aber, den sie sich zur Rechtfertigung ihres Führungsanspruches zu geben suchten, ist jedoch längst zerstört.

Das Konzept des Völkermordes, das der Atomrüstung zugrunde liegt, hat die politische Moral und die Humanität völlig außer Kurs gesetzt. Es ist eine der Aufgaben des demokratischen Sozialismus, diesen Werten wieder Geltung zu verschaffen und zugleich zu zeigen, daß die bestehenden Gesellschaftsordnungen weiterentwickelt und überwunden werden müssen, soll dieses Ziel wirklich erreicht werden. Er muß aber auch ferner zeigen, daß praktische Möglichkeiten zu einer solchen Entwicklung tatsächlich bestehen, ja, daß diese schon in Gang gekommen ist.

Der Kommunismus erschien unter Stalin als eine Sackgasse der Weltgeschichte, aus der nur

Krieg oder Revolution herausführen können. Er scheint jetzt, nach einer langen Periode schwerster Opfer, einer allmählichen Auflockerung bei gleichzeitiger Hebung des Lebensstandards der Massen unter Beibehaltung eines zentral geplanten Wirtschaftssystems durchaus fähig zu sein, ja, wir sind Zeugen dieses evolutionären Prozesses.

Der Kapitalismus schien in den dreißiger Jahren nur die Alternative des völligen Zusammenbruches oder der faschistischen Entartung zu besitzen. Heute sehen wir, daß er zumindest in entwickelten Industrieländern funktionieren kann. Es ist ihm aber bis jetzt nicht gelungen, eine Lösung der entscheidenden weltwirtschaftlichen und weltpolitischen Probleme der Gegenwart auch nur näher zu bringen. Die Rückschläge in der amerikanischen Wirtschaft unter der Präsidentschaft Eisenhowers, der Bankrott der unfruchtbaren und gefährlichen Dulles-Politik der Stärke, die das Ansehen der USA in der ganzen Welt schädigte, haben auch viele Nichtsozialisten davon überzeugt, daß man mit einer konservativen Geisteshaltung weder den Frieden sichern noch im friedlichen Wettstreit bestehen kann.

Die Voraussetzung für eine volle Entfaltung der Produktivität in den jetzt noch kapitalistischen Ländern und für den vollen Einsatz ihrer Mittel für eine wirklich ausreichende Hilfe an die Völker Asiens, Afrikas und Lateinamerikas ist eine entscheidende Änderung des politischen und sozialen Kräfteverhältnisses vor allem in den USA.

Sowohl der Auflockerungsprozeß in Rußland als auch der notwendige Umschwung in Amerika werden durch die Rüstung gehemmt, wenn nicht gar unmöglich gemacht; einer Rüstung, die den Einfluß und die Macht der Militärs und damit antidemokratischer und kriegerischer Tendenzen gefährlich überwuchern läßt.

Mag sein, daß der demokratische Sozialismus heute — im Weltmaßstab gesehen — politisch nicht sehr stark ist, als Ideologie aber hat er außerordentliche Möglichkeiten. Im östlichen Lager wirkt er revolutionär, das haben die Ereignisse in Ungarn gezeigt, und das beweisen heute gewisse Entwicklungstendenzen in den Ostblockstaaten. Aber auch in den westlichen Ländern kann er zu einer entscheidenden Kraft werden, wenn er sich der Friedensidee bemächtigt und die Massen zur Erkenntnis ihrer wahren Lebensinteressen ermuntert. Das kann aber nur gelingen, wenn die Sozialisten überall auf der Welt ihr ganzes, in einem Jahrhundert des Kampfes für den Aufstieg der Arbeiterklasse erworbenes moralisches Ansehen für die Überzeugung einsetzen, daß das Zeitalter der Kriege endgültig vorbei ist, und wenn die sozialistischen Parteien — jede in ihrem Land — dieser Überzeugung entsprechend handeln. Daß dies nicht überall geschieht, wissen wir; sie aber dazu aufzurütteln ist die Aufgabe aller, die gewohnt sind, für ihre Überzeugung einzustehen. Denn deren in der Vergangenheit gebrachte große Opfer wären sinnlos, wenn alles, was uns lieb ist, im Feuerofen eines Atomkrieges verglühen müßte.

Planung in Freiheit, Hilfe für die Hungernden und Lösung von Konflikten in einer internationalen Rechtsordnung sind nicht Ziele weltfremder Träumer, sondern erst die echten Voraussetzungen für den weiteren Bestand unserer Zivilisation.

Erschütternde Zeugenschaft

Vor dem Bielefelder Schwurgericht wird die Tragödie verhandelt, die sich am Vormittag des 15. Juli 1944 in Bialystok (Polen) abspielte. Die letzten Insassen des dortigen Gestapogefängnisses wurden erschossen, kurz vor der Räumung der Stadt durch die deutschen Truppen. Es handelte sich um rund 100 Personen, unter ihnen zahlreiche Juden.

Für diese Massenexekution soll nach der Anklage der damalige Leiter der Dienststelle „Der Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD Bialystok", Rechtsanwalt Dr. Herbert Zimmer, verantwortlich gewesen sein. Dr. Zimmer hat in der Voruntersuchung angegeben, die letzten Gefängnisinsassen seien durch ein Standgericht wegen Widerstandstätigkeit oder Bandenzugehörigkeit zum Tode verurteilt gewesen.

Das scheint durch Erklärungen eines Mitgliedes der polnischen Untersuchungskommission, die durch Vermittlung eines Frankfurter Journalisten dem Gericht zugeleitet wurden, widerlegt worden zu sein. Der Pole hat gleich nach dem Einrücken der Russen das Gestapogefängnis in Bialystok besucht. Er hat die Inschriften, die von den Gefangenen in die Zellenwände gekratzt worden waren, notiert. In der Zelle Nr. 88, der Todeszelle, fand er unter anderem diese letzten Worte todgeweihter Menschen: „Isaak Kulkin, umgebracht im Bialystoker Gefängnis, den 15. Juli 1944 ..."

*

„Wir gehen zum Tode sehr ruhig ... wir haben keine Möglichkeit, uns zu wehren ..."

*

„Die Grodnoer Kirschenbaum, Kulkin, die Brüder Lipces und Mejer Prusak ... Das ist der letzte Tag unseres Lebens, 15. Juli 1944. Geschrieben hat das Chaim Kirschenbaum aus Grodno."

*

„Hier überleben die letzte Nacht Juden, die übriggeblieben sind aus Bialystok und Grodno. Wir leben die letzten Minuten. Wir warten auf den Tod. Heute ist der 15. Juli 1944, 7.15 Uhr."

Höhere Strafe für Schönpflug

Der ehemalige Personalreferent der Wolfsegg-Traunthaler Kohlenbergwerks-AG und frühere SS-Offizier Egon Schönpflug ist bekanntlich von einem Geschworenengericht in Wels wegen persönlicher Teilnahme an der Ermordung wehrloser Gefangener zu neun Jahren schweren Kerkers verurteilt worden. Auf Grund einer Berufung der Staatsanwaltschaft hat das Oberlandesgericht Linz die Strafe auf zwölf Jahre schweren Kerkers erhöht.

In vielen Zuschriften, die wir zum Fall Schönpflug erhielten — nur ein Bruchteil konnte veröffentlicht werden —, wurde auch wiederholt die zu milde Bestrafung des verurteilten Mörders heftig kritisiert und der Hoffnung Ausdruck gegeben, das Oberlandesgericht werde eine Korrektur vornehmen. Das ist nunmehr geschehen.

Die Mitarbeiter

An dieser Nummer unserer Zeitung haben folgende Genossen mitgearbeitet:

Paul Blau, Robert Blau, Friedrich Flußmann, Hein Hamacher (Köln), Josef Hindels, Rosa Jochmann, Rudolf Trimmel

Wichtige Ergänzungen zur letzten Nummer des „Sozialistischen Kämpfers"

Anträge um Aufstockung der Beamtenentschädigung sind nicht auf Grund des Opferfürsorgegesetzes, sondern auf Grund des Beamtenentschädigungsgesetzes zu stellen.

Weiters sind unserer Meinung nach auch Arbeitslager im ehemaligen Deutschen Reich, in die man zwangsweise verschickt wurde, als Freiheitsbeschränkung zu werten.

Eine weitere strittige Frage ist die Anrechnung bei der Entschädigung für Einkommenschaden. Hier wurde das 7. Rückstellungsgesetz angeführt. Unserer Meinung nach können diese Entschädigungen nicht angerechnet werden.

Jeder Antragsteller, der einen Antrag auf Grund der 12. Novelle des OFG stellt, soll einen schriftlichen Bescheid verlangen. Er soll sich nicht damit zufrieden geben, wie es vielfach geschieht, daß der zuständige Beamte erklärt, es bestehe gar kein Anspruch. Und worauf sich der Antragsteller vielleicht oft veranlaßt sehen könnte, seinen Antrag zurückzuziehen.

Besuch in Lidice

Auch nach Lidice bin ich gefahren. Das ist der Ort, etwa 25 Kilometer von Prag entfernt, wo im dritten Kriegsjahr 173 Männer — die gesamte männliche Einwohnerschaft des Dorfes — von einem Kommando der SS erschossen wurden. Die Frauen hat man während des Massakers in der Schule eingesperrt und am nächsten Morgen an den Leichen ihrer Männer vorbeigeführt. Ein Sonderkommando des Arbeitsdienstes machte nach jener entsetzlichen Mordnacht das ganze Dorf dem Erdboden gleich. Man nannte das damals „Vergeltung für die Erschießung Heydrichs". Wie es heißt, sollen zwei Einwohner von Lidice jener Gruppe der geheimen tschechischen Armee angehört haben, die Heydrich erschoß.

Heute sieht man von dem alten Lidice nur noch einige Mauerreste. Es sind die Reste jener Mauer, vor der die 173 männlichen Einwohner des Ortes erschossen wurden. Die Frauen dieser Männer wurden damals in das Konzentrationslager Ravensbrück gebracht. Die Kinder unter 14 Jahren wurden irgendwohin in nationalsozialistische Zwangserziehungsheime gegeben. Ein Teil der Frauen ist nach dem Krieg in die Heimat zurückgekehrt. Viele von ihnen sind ohne Männer geblieben. Man hat ihnen etwas abseits von dem alten Ort ein neues Lidice aufgebaut. Kleine schmucke Häuschen, umgeben von Gärten. An der Stätte des Grauens steht ein großes einfaches hölzernes Kreuz mit einem Kranz aus Stacheldraht.

Ich habe einen Kranz mit einer schwarz-rot-goldenen Schleife vor dem Kreuz niedergelegt. Die Schleife trägt die deutsche Inschrift: „Im Gedenken an alle Opfer der Unmenschlichkeit." Ein kleines Betonhaus birgt Andenken an die Erschossenen. Mehrere Paar Schuhe, die man gefunden hat, von Kugeln durchlöcherte Kennkarten, Gewehrkugeln, Bilder vom alten Dorf mit der Kirche und dem Schulhaus.

Eine der aus Ravensbrück zurückgekehrten Frauen zeigt das alles. Sie spricht ohne Pathos über ihre Erlebnisse. Später kommen andere Frauen hinzu. Sie haben den Wagen aus Bonn gesehen. Die Unterhaltung ist zögernd. Aber diese Frauen sprechen nicht von „den Deutschen", die ihnen das Leid angetan haben. Sie sprechen deutlich von „den Hitlers" und „den Faschisten". In ihren Stimmen ist kein Haß.

Ich verließ diesen Ort im Gedenken an alle Opfer der Grausamkeit; sie fielen auf dem Altar des von Hitler entfesselten Völkerhasses.

Der Fall Soucek

Der berüchtigte Neonazi Theodor Soucek, wegen Hochverrats und Wiederbetätigung für die verbotene NSDAP zum Tode verurteilt, aber vom Bundespräsidenten begnadigt, hat bekanntlich den verantwortlichen Redakteur des „Privatangestellten" geklagt. Gegenstand der Klage war ein in der Zeitung veröffentlichter Leserbrief, der scharfe Angriffe gegen Soucek und die Organisation SORBE enthielt.

Nach einer Prozeßdauer von eineinhalb Jahren wurde der Redakteur des „Privatangestellten" von allen sechs Punkten der Anklage freigesprochen. Das bedeutet: Der klagefreudige Hochverräter ist auch verpflichtet, die gesamten Kosten, die sich aus diesem umfangreichen Gerichtsverfahren ergeben, zu bezahlen.

Der Fall Soucek ist aber weit davon entfernt, abgeschlossen zu sein. Das in den Verhandlungen zutage geförderte Belastungsmaterial über die neonazistische Betätigung des Privatanklägers wird nunmehr der Anklagebehörde übermittelt. Jetzt hat der Staatsanwalt das Wort.

Auszug aus den Statuten des Fonds zur Abgeltung von Vermögensverlusten politisch Verfolgter

(Fortsetzung von Seite 6)

wird Rückzahlung des zu viel bezahlten Betrages nicht verlangt.

(2) Sonstige Zahlungen dürfen erst dann geleistet werden, wenn nach Ablauf der Anmeldefrist (Artikel XVII) eine Übersicht über die zu leistenden Zahlungen gegeben ist.

Artikel XVII
Anträge an den Fonds

(1) Das Kuratorium hat innerhalb von zwei Monaten nach Verlautbarung der Namen seiner Mitglieder im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung" einen Aufruf zu erlassen, daß Anträge für Zuwendungen aus Fondsmitteln innerhalb eines Jahres — bei sonstigem Ausschluß von der Berücksichtigung — einzubringen sind. Dieser Aufruf hat auch Richtlinien über die Form dieser Anträge und die allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung zu enthalten.

(2) Diese Anträge sind schriftlich bei der Geschäftsführung einzubringen. Der Antragsteller muß glaubwürdiges Beweismaterial für das Zutreffen der für die Gewährung einer Zuwendung nach den Statuten erforderlichen Voraussetzungen erbringen.

(3) Die Geschäftsführung hat die eingelangten Anträge ehestens zu überprüfen.

Artikel XVIII
Entscheidung über Anträge

(1) Über alle Anträge entscheidet in erster Instanz der Geschäftsführer.

(2) Einsprüche gegen die Beschlüsse des Geschäftsführers sind innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Beschlusses des Geschäftsführers zulässig. Einsprüche werden von Zuerkennungskommissionen behandelt. Jede Zuerkennungskommission besteht aus drei vom Kuratorium bestellten Mitgliedern. Auch die Mitglieder der Zuerkennungskommission, die nicht Mitglieder des Kuratoriums sind, üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(3) Wenn ein Beschluß einer Zuerkennungskommission von den durch das Kuratorium im Sinne von Artikel XX erlassenen Regelungen abweicht, ist ein weiterer Einspruch durch den Geschäftsführer oder den Antragsteller an das Kuratorium innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Beschlusses der Zuerkennungskommission zulässig.

Wir brauchen eure Berichte

Wir ersuchen die Schriftführer unserer Gruppen, nicht zu vergessen, Versammlungsberichte und sonstige Mitteilungen, die für unsere Zeitung bestimmt sind, stets so bald als möglich an uns zu senden. Diese Zuschriften sollen möglichst zweizeilig — (also mit genügend großem Zeilenabstand) — geschrieben werden, weil das unsere Arbeit sehr erleichtert. Wir bitten aber auch wiederholt, jedes Manuskript, gleichgültig was darin steht, stets nur einseitig zu beschreiben.

Aus dem Wiener Landesverband

Die Bezirke berichten:

Neubau

Betty Strnadel †. Am Sonntag, dem 17. Dezember 1961, ist unsere langjährige Funktionärin Genossin Betty Strnadel gestorben. Sie war auch Obmannstellvertreter der Bezirksgruppe Neubau.

Wer unsere Betty kannte, weiß, was wir an dieser treuen, immer hilfsbereiten Genossin verloren haben. Betty Strnadel, die im 62. Lebensjahr stand, war schon als junges Mädchen der Sozialdemokratischen Partei beigetreten und gehörte ihr als Funktionärin bis zur Auflösung der Partei im Jahre 1934 an.

Nach dem 12. Februar 1934 schloß sie sich den Revolutionären Sozialisten an und arbeitete illegal weiter an der Befreiung der Arbeiterschaft von Unterdrückung und Faschismus. Auch als die braunen Horden Hitlers in unser Land einfielen, ließ sich Betty Strnadel nicht einschüchtern und blieb unserer Partei treu, bis kam, was kommen mußte: Betty wurde verhaftet und verbrachte mehrere Jahre in verschiedenen Gefängnissen und Konzentrationslagern. Aber auch das konnte unsere Betty nicht brechen, und nach der Befreiung, als sie nach einem langen Fußmarsch von Nordwestdeutschland im Oktober 1945 nach Wien zurückkam, war es ihr erstes, sich der neugegründeten Partei zur Verfügung zu stellen und dort weiterzuarbeiten, wo diese Arbeit durch den Faschismus gewaltsam unterbrochen wurde.

Betty Strnadel übersiedelte im Jahre 1953 aus Währing in den 7. Bezirk und meldete sich auch hier sofort bei der Partei und bei unserer Bezirksgruppe zur Mitarbeit. Betty war auch im 7. Bezirk eine vorbildliche Funktionärin und wurde 1954 zum 2. Obmann unserer Bezirksgruppe gewählt, wo sie uns bis zu ihrem Tode eine treue Freundin und Mitarbeiterin war, die wir niemals vergessen werden.

Hernals

Karl Brosch †. Am Freitag, dem 22. September 1961, verstarb völlig unerwartet der Obmannstellvertreter der Bezirksgruppe Hernals des Bundes sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus, unser Genosse Karl Brosch.

Genosse Brosch trat 1910 dem Arbeiter-Bildungsverein Gumpendorf, 1911 dem Zentralverband der kaufmännischen Angestellten und 1912 der Sozialdemokratischen Partei bei. Bis zum Jahre 1934 übte er zahlreiche wichtige Funktionen in der Arbeiterbewegung, als Soldatenrat, Mitglied des Hernalser Bezirksvorstandes, Fürsorgesektionsobmann, Bezirksführer des Republikanischen Schutzbundes, Betriebsratsobmann usw., aus. Im Februar 1934 wurde er, wie viele von uns, gemaßregelt und verhaftet. Kaum wieder in Freiheit, übernahm er die Leitung der illegalen Revolutionären Sozialisten in Hernals und war in den schweren Jahren Unterdrückung und Verfolgung unzähligen Genossen und deren Angehörigen ein selbstloser Freund und Helfer.

Nach dem Zusammenbruch der NS-Gewaltherrschaft war er im Jahre 1945 der erste Obmann der Bezirksorganisation der SPÖ in Hernals, und diese dankt seinem Wirken den erfolgreichen raschen Wiederaufbau. Dann wirkte Genosse Brosch all die Jahre als Obmannstellvertreter der Bezirksorganisation Hernals der SPÖ, als Obmann des Klubs der Hernalser Mandatare, als Vorsitzender der Fraktion der sozialistischen Bezirksräte des 17. Bezirkes und nicht zuletzt als Obmannstellvertreter unseres Bundes. Und er verstand es, die vielen Funktionen vorbildlich und mit großem Eifer auszuüben. Im Jahre 1945 übernahm er auch als Direktor der Krankenfürsorge der Bediensteten der Stadt Wien die wichtige Aufgabe, diese Anstalt wieder aufzubauen und zu organisieren.

An der Kremation am 27. September 1961 in der Feuerhalle der Stadt Wien nahm eine große Zahl von Leidtragenden teil. Die Worte des Gedenkens sprach der langjährige Hernalser Bezirksobmann und Freund des Dahingeschiedenen, Präsident des ÖGB Franz Olah. Unser aller Mitgefühl wendet sich der Witwe und dem Sohne zu, die einen treuen Gefährten und guten Vater verloren haben.

Alle, die an der Seite von Karl Brosch für die Arbeiterbewegung wirkten und ihn Freund nennen durften, trauern um diesen treuen Sozialisten und werden ihn niemals vergessen.

Floridsdorf

Josef Benyö †. Am Donnerstag, dem 7. Dezember 1961, verstarb Genosse Josef Benyö nach schwerem Leiden im 73. Lebensjahr. Unsere Bezirksgruppe verliert mit ihm einen treuen und verläßlichen Kämpfer.

Am Donnerstag, dem 14. Dezember 1961, fand in der Feuerhalle der Stadt Wien die Einäscherung statt. Die Beisetzung der Urne erfolgte am Mittwoch, dem 20. Dezember 1961, um 11.15 Uhr im Jedleseer Friedhof. Die Bezirksgruppe der Freiheitskämpfer war durch eine Abordnung vertreten; Genosse Blei hielt dem Verstorbenen einen tiefempfundenen Nachruf, in dem er betonte, daß wir sein Wirken für die gerechte Sache des arbeitenden Volkes niemals vergessen werden.

*

Franz Hofer †. Am Montag, dem 23. Oktober, verstarb nach schwerem Leiden im 64. Lebensjahr Genosse Franz Hofer. Die Bezirksgruppe verliert mit ihm einen treuen und verläßlichen Kämpfer. Er war einer von denjenigen, die alles daransetzen, wenn es galt, die Rechte der arbeitenden Menschen und die Demokratie zu verteidigen. Am Donnerstag, dem 26. Oktober, fand auf dem Wiener Zentralfriedhof um 15 Uhr die Beerdigung statt; unter zahlreicher Beteiligung seiner Freunde und Genossen. Unser Genosse Viktor Marsal vertrat die Bezirksgruppe Floridsdorf und legte am Grabe des Verstorbenen ein Bukett zum Gedenken nieder.

Wir werden unseren Genossen Hofer und sein treues Eintreten für unsere gerechte Sache nie vergessen!

Liesing

Josef Leinmüller †. Unser Genosse Josef Leinmüller ist am 6. August 1961 gestorben. Mit ihm haben wir nicht nur einen treuen Mitarbeiter unserer Bezirkgsruppe Liesing verloren, sondern auch einen ebenso ehrlichen Genossen.

Genosse Leinmüller war Bezirksrat des Bezirkes Liesing und hatte erst vor kurzem die Victor-Adler-Plakette erhalten. Er galt allen, die mit ihm engeren Kontakt hatten, als offener, hilfsbereiter und liebenswürdiger Genosse, der, wenn der Ruf an ihn erging, stets auf dem Platze war. Er mußte durch seine Treue zur sozialistischen Idee in den Zeiten der Verfolgung vieles erdulden und ertragen. Aber als der Nazispuk vorbei war und es galt, da und dort Hand anzulegen und zuzupacken, zu helfen und zu raten, da war Genosse Leinmüller wieder unter den vielen Genossen, die nicht lange fragten oder gerufen werden wollten. Er war einfach da, mit der gleichen bescheidenen Selbstverständlichkeit, mit der er sich der Sache der arbeitenden Menschen verschrieben hatte. Wir werden ihm ein dauerndes Angedenken bewahren. „Niemals vergessen!"

Arbeiter! Angestellte!

Entlehnt Bücher der Betriebsbüchereien!

Betriebsrat!

Sorge für den Ausbau der Betriebsbücherei!

Die Betriebsbüchereien
werden betreut durch die

Reise- u. Versandbuchhandlung
des
Österreichischen Gewerkschaftsbundes

Wien I, Hohenstaufengasse 10

und durch die

Kammern für Arbeiter und Angestellte

HERRN
MARSAL VIKTOR
WIEN XXI/141
FULTONSTR.5-11/1/1/3

Erscheinungsort Wien
Verlagspostamt Wien 55

P. b. b.

Wenn verzogen, bitte nachsenden oder zurück

Wir bitten alle Mitglieder, bei Wohnungswechsel die geänderten Anschriften sofort auch dem Bund sozialistischer Freiheitskämpfer bekanntzugeben, damit Aussendungen und vor allem die Zeitung von den Postämtern nicht als unbestellbar zurückgeschickt werden müssen.

Alles was wächst,
hat seine Zeit.
Schütze die Deinen auch
über Deine Zeit hinaus
durch eine
Lebensversicherung
bei der
Wiener Städtischen

Redaktionsschluß
für die nächste Nummer: 22. Jänner 1962

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Bund sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus. Verantwortlicher Redakteur: August Jarosik. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Friedrich Flußmann. Alle Wien I, Löwelstraße Nr. 18. Tel. 33 96 31. Druck: Druck- und Verlagsanstalt „Vorwärts" AG, Wien V, Rechte Wienzeile 97.

Sprechstunden

in unseren Wiener Bezirksgruppen

1. Werdertorgasse 9	Mo. 17 bis 18 Uhr
2. Praterstern 1	Jeden 1. Di. im Monat 16 bis 18 Uhr
3. Landstraßer Hauptstraße 41	Fr. 18 bis 20 Uhr
4. Wiedner Hauptstraße 60 b	Mo. 18 bis 19 Uhr
5. Kohlgasse 27	Mi. 18 bis 19 Uhr
6. Otto-Bauer-Gasse 9	Do. 19 bis 20 Uhr
7. Neubaugasse 25	Jeden 1. Mi. im Monat, 18 bis 19 Uhr
8. Josefstädter Straße 39	Do. 17 bis 18 Uhr
9. Marktgasse 2	Mi. 18 bis 19 Uhr
10. Laxenburger Straße 8/10, I.	Di. 17 bis 19 Uhr
11. Simmeringer Hauptstraße 80	Jeden 2. u. 4. Di. 18 bis 19 Uhr
12. Ruckergasse 40	Mi. 18 bis 19 Uhr
13. Hietzinger Hauptstraße 22	Jeden 1. u. 3. Di. im Monat, 18 bis 19 Uhr
14. Linzer Straße 297	Fr. 17 bis 19 Uhr
15. Hackengasse 13	Jeden 1. Mi. im Monat, 17 bis 19 Uhr
16. Schuhmeierplatz 17—18	Do. 17 bis 19 Uhr
16. Zagorskigasse 6	Do. 17.30 bis 19 Uhr
17. Kalvarienberggasse 28 a, II/26	Beitragsentrichtung und Auskünfte jederzeit
18. Gentzgasse 62	Fr. 18 bis 20 Uhr
19. Billrothstraße 48	Di. 17 bis 19 Uhr
20. Raffaelgasse 11	Do. 18.30 bis 20 Uhr
21. Prager Straße 9, 1. Stock	Jeden 1. u. 3. Mo. im Monat, 17 bis 18.30 Uhr
22. Donaufelder Straße 259	Mo. 18 bis 19 Uhr
23. Liesing, Breitenfurter Straße 2	Jeden 1. u. 3. Mo. 18 bis 19 Uhr

in unseren Fachgruppen

Polizei:	
19. Billrothstraße 48 (Arbeiterheim Döbling)	Jeden 1. u. 3. Di. 17.30 bis 18.30 Uhr

in unseren Landesverbänden

Niederösterreich:

Mödling, Gewerkschaftsheim, Wiener Straße 2	Jeden Mo. u. Sa., 8.30 bis 11.30 Uhr
St. Pölten, Bezirksleitung, St. Pölten, Prandtauerstraße 4	Sa. 9 bis 12 Uhr

Burgenland:

Eisenstadt, Bezirkssekretariat der SPÖ, Hauptstraße 5	Tägl. 9 bis 12 Uhr

Kärnten:

Klagenfurt, Kammerbücherei der Arbeiterkammer, Bahnhofstraße 42, bei Genossin Lona Sablatnig und Genossen Eduard Goritschnig	Tägl. außer Sa. 10 bis 12 Uhr

Oberösterreich:

Linz, Landstraße 36, II. Stock Zimmer 24	Tägl. außer Sa. 8 bis 10 Uhr
Steyr, Damberggasse 2	Jeden 1. u. 3. Sa im Monat, 10 bis 11 Uhr

Salzburg:

Sprechstunden entfallen bis auf weiteres.	

Steiermark:

Graz, Südtiroler Platz 13, Zimmer 17	Jeden 1. Mi. i. Monat, 17 bis 19 Uhr
Bruck a. d. Mur, Arbeiterheim, Kirchplatz 5	

Tirol:

Innsbruck, Müllerstraße 30/I.	Bitte vorher telephonisch anfragen: Nr. 7 11 12.